

2. Textliche Festsetzungen:

**zu 3.2.2**

**Die Errichtung von freistehenden, untergeordneten Nebengebäuden, außerhalb der überbaubaren Flächen bis zu einer Grundfläche von max. 9 m<sup>2</sup> zur Unterbringung von Gartengeräten ist zulässig.**

**Entgegen der Bayerischen Bauordnung dürfen diese Nebengebäude aus gestalterischen Gründen mit einem Abstand von 1,00 Meter von der Grundstücksgrenze errichtet werden.**